

PSP

MÜNCHEN

PSP NEWSLETTER 03|2026

TOP-THEMEN

[S.2](#) | Jahressteuergesetz 2026: Geplante Änderungen

[S.6](#) | Wegzugsteuer bei
grenzüberschreitender Nachfolge

[S.9](#) | KI im Duett mit Wissensgraphen



EDITORIAL

Steuern sind maßgeblich von zwei Prinzipien geprägt. Nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip bemisst sich die Steuerlast nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Es dient der Herstellung von Steuergerechtigkeit und sozialer Gleichheit. Höhere Einkommen werden wegen unterstellter höherer Leistungsfähigkeit stärker belastet. Mit dem Lenkungsprinzip wiederum fördert oder bremst der Staat bestimmtes Verhalten. Energie- oder Kfz-Steuern belasten umweltschädliches Verhalten. Steuern auf Tabak und Alkohol dämpfen den Konsum. Sonderabschreibungen und Investitionszulagen lenken Kapital in bestimmte Regionen oder Branchen. Beide Prinzipien stehen im Spannungsfeld. Wer bei gleichem Einkommen einen Verbrenner statt eines E-Autos fährt, zahlt mehr Kfz- und Energie-Steuern, trotz gleicher Leistungsfähigkeit. Lenkungssteuern können sozial gegenläufig wirken. Ärmere Haushalte wenden anteilig mehr für Konsumgüter und Energie auf und werden relativ stärker belastet. Doch der Lenkungszweck hat verfassungsrechtliche Grenzen. Eine steuerliche Lenkungsmaßnahme bedarf insbesondere einer Rechtfertigung und muss finanzverfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Zudem muss die Maßnahme geeignet und angemessen sein. Am 12. und 13. Oktober 2026 wird sich zeigen, welche verfassungsrechtlichen Maßstäbe das Bundesverfassungsgericht an die Erbschaft- und Schenkungsteuer anlegt – einer Steuer, die stark von diesen Prinzipien geprägt ist.

DR. IRING CHRISTOPEIT, LL.M.
Rechtsanwalt und Steuerberater

#Umsatzsteuer #Organschaft

JAHRESSTEUERGESETZ 2026: GEPLANTE ÄNDERUNGEN

Das Bundeskabinett hat am 12. August 2026 den Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2026 beschlossen. Der Entwurf enthält zahlreiche steuerliche Einzelmaßnahmen, die insbesondere auf europäische Vorgaben, aktuelle Rechtsprechung und die Vereinfachung steuerlicher Verfahren zurückgehen. Besonders praxisrelevant sind die geplanten Änderungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft, zur Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken, zum Quellensteuerverfahren sowie zur Vollverzinsung.

UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT

Eine wesentliche Änderung betrifft die Neuregelung zur umsatzsteuerlichen Organschaft. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage soll die umsatzsteuerliche Organschaft künftig nur noch auf (ausdrückliche?) Erklärung des Organträgers und ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft entstehen. Die Aufnahme einer Gesellschaft in eine bestehende Organschaft ist ebenfalls nur durch eine Erklärung mit Wirkung für die Zukunft möglich. Unternehmen erhalten dadurch mehr Planungssicherheit und können den Beginn der Organschaft selbst bestimmen sowie einzelne Gesellschaften gezielt außerhalb der Organschaft halten. Die Erklärung kann dabei mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden; dies kann die gesamte Organschaft oder einzelne Organgesellschaften betreffen.

Zudem wird gesetzlich klargestellt, dass auch Personengesellschaften Or-

gangesellschaften sein können. Damit setzt der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs um. Die Voraussetzungen der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung bleiben jedoch unverändert bestehen. Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen durch die Finanzverwaltung ist nicht vorgesehen. Unternehmen müssen daher weiterhin selbst prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere die Eingliederungsmerkmale) erfüllt sind.

Werden die Voraussetzungen der Organschaft nicht oder nicht mehr erfüllt, ist dies der Finanzverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Grundsätzlich erfolgt dann eine Rückabwicklung für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen tatsächlich nicht vorlagen. Zur Durchführung der erforderlichen Folgekorrekturen sieht der Gesetzentwurf eine einjährige Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist vor. Auf gemeinsamen unwiderruflichen Antrag kann eine Rückabwicklung unterbleiben, wenn keine Steuerausfälle entstehen.

Die Neuregelung soll erstmals ab dem 1. Januar 2030 gelten; Erklärungen können bereits ab dem 1. Juli 2029 elektronisch gestellt werden. Betroffen sind insbesondere Unternehmen mit Konzernstrukturen.

Über die Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft hinaus sieht der Gesetzentwurf verschiedene weitere Anpassungen im Umsatzsteuerrecht vor. So sollen die Regelungen zum

Leistungsort bei elektronisch erbrachten Dienstleistungen sowie bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen angepasst werden.

KAUFPREISAUFTEILUNG BEI BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN

Mit dem neuen § 6f EStG-E sollen die wesentlichen Grundsätze der BFH-Rechtsprechung zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises bebauter Grundstücke auf Grund und Boden sowie Gebäude erstmals gesetzlich geregelt werden. Gleichzeitig schafft der Entwurf eine gesetzliche Grundlage für eine künftig vom BMF bereitzustellende Arbeitshilfe.

Grundsätzlich soll die im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreisaufteilung maßgeblich sein. Nur wenn diese die tatsächlichen Wertverhältnisse erheblich verfehlt, kann sie unberücksichtigt bleiben. In diesen Fällen dürfte die Finanzverwaltung regelmäßig die Darlegungs- und Beweislast tragen.

Ist die vertragliche Aufteilung nicht anzuerkennen, erfolgt die Aufteilung nach den Verkehrswerten von Grund und Boden sowie Gebäude auf Grundlage der Immobilienwertermittlungsverordnung. Wer von der BMF-Arbeitshilfe abweichen möchte, muss die maßgeblichen Werte grundsätzlich durch ein Gutachten eines geeigneten, zertifizierten Sachverständigen nachweisen.

Die Neuregelung gilt erstmals für Anschaffungen aufgrund von Kaufverträgen oder vergleichbaren Rechtsgeschäften, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen werden. Betroffen hiervon sind insbesondere private wie gewerbliche Immobilieninvestoren sowie Unternehmen mit Immobilienvermögen.

ERLEICHTERUNGEN BEIM QUELLENSTEUERVERFAHREN

Nach geltendem Recht kann der Quellensteuerabzug bei bestimmten Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige unterbleiben, wenn die Vergü-

tungen innerhalb eines Kalenderjahres EUR 10.000 nicht überschreiten. Der Gesetzentwurf erhöht diese Freigrenze auf EUR 100.000 bei Vergütungen für die Überlassung von Rechten an beschränkt Steuerpflichtige. Davon könnten insbesondere Unternehmen mit grenzüberschreitenden Lizenz- und Nutzungsvereinbarungen profitieren. Die Neuregelung soll für Vergütungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2026 zufließen. Betroffen hiervon sind Unternehmen mit Lizenzzahlungen ins Ausland.

HÖHERE NACHZAHLUNGS- UND ERSTATTUNGSSZINSEN

Der Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen nach § 233a AO soll von 1,8 % auf 3,6 % pro Jahr angehoben werden. Damit soll der Zinssatz nach Auffassung des Gesetzgebers wieder realitätsgerechter ausgestaltet werden. Andere steuerliche Zinsatbestände, insbesondere Stundungs-, Aussetzungs-, Hinterziehungs- oder Prozesszinsen, bleiben nach dem aktuellen Gesetzentwurf unverändert. Die Änderung soll erstmals für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2027 gelten.

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026 sieht außerdem eine Vielzahl an Änderungen im Bereich der Lohnsteuer vor, die für Arbeitgeber und Beschäftigte relevant sind. Vorgesehen ist eine Verkürzung des Zeitraums für die Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte im Inland von bislang 48 auf künftig 24 Monate. Daneben ist vorgesehen, die Definition des Grundlohns anzupassen, der als Bemessungsgrundlage für steuerfreie Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit dient. Auch die elektronische Lohnsteuerbescheinigung soll erweitert werden. Arbeitgeber sollen künftig zusätzliche Angaben elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln, insbesondere zu Lohnersatzleistungen, Reisekostenerstattungen und steuerfreien Arbeitgeberleistungen. Schließlich sollen die Befugnisse der Finanzverwaltung im

Rahmen einer Lohnsteuer-Nachschau ausgeweitet werden. Geplant sind insbesondere weitergehende Zugriffsrechte auf die elektronischen Systeme der Arbeitgeber.

WEITERE GEPLANTE ÄNDERUNGEN

- Ausschluss der Tarifbegünstigung für Veräußerungsgewinne, soweit diese auf Anteile an Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds entfallen und bereits eine Steuerbefreiung nach §§ 20, 21 oder 49 Abs. 2 InvStG in Anspruch genommen wird
- Anhebung der Obergrenze für staatliche Beihilfen einschließlich der Forschungszulage von EUR 15 Mio. auf EUR 25 Mio.
- Einführung einer Berichtigungs- und Anzeigepflicht für länderbezogene Berichte (Country-by-Country Reports – CbCR) nach § 138a AO

Der Regierungsentwurf befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Im weiteren Verlauf können sich die geplanten Regelungen noch ändern. Unternehmen und vermögende Privatpersonen sollten die weitere Entwicklung beobachten und frühzeitig prüfen, ob sich aus den Neuregelungen entsprechender Handlungsbedarf ergibt. ■



ISABELLE KAISER

i.kaiser@psp.eu

DER ZUGEWINNAUSGLEICH: WAS EHELEUTE WISSEN SOLLTEN



REBECCA KURTH
r.kurth@psp.eu



RICO PUGI
r.pugi@psp.eu

Wer die Ehe eingeht, ohne zuvor (oder nachträglich) einen Ehevertrag zu schließen, lebt automatisch im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, §§ 1363 ff. BGB. Die korrespondierenden gesetzlichen Vorschriften regeln dabei nicht nur die güterrechtlichen Verhältnisse der Eheleute während der Ehe, sondern setzen auch die Rechtsfolgen für die Beendigung der Ehe fest. Vielen Ehepaaren ist weder die Bandbreite der Rechtsfolgen des gesetzlichen Güterstandes bewusst noch die Möglichkeiten, diese nachträglich zu modifizieren. So lässt sich entweder der gesetzliche Güterstand in bestimmten Punkten anpassen (sog. modifizierte Zugewinnngemeinschaft) oder einer der Wahlgüterstände – Gütertrennung oder Gütergemeinschaft – vereinbaren.

ZUGEWINNGEMEINSCHAFT: KEIN GEMEINSAMES VERMÖGEN

Obwohl der Begriff eine „Gemeinschaft“ vermuten lässt, entsteht während der Zugewinnngemeinschaft kein gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Vielmehr bleibt das jeweilige Vermögen der Ehegatten getrennt und jeder behält das Vermögen, das er vor der Ehe besaß und währenddessen erwirbt. Eingeschränkt wird diese grundsätzliche Unabhängigkeit durch die gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen (§§ 1365, 1369 BGB), wonach kein Ehegatte ohne die Einwilligung des anderen über sein „Vermögen im Ganzen“ verfügen darf. Während der Ehe ähnelt

die Zugewinnngemeinschaft somit stark der Gütertrennung, mit dem erheblichen Unterschied, dass bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft der sogenannte Zugewinnausgleich durchzuführen ist.

DER ZUGEWINNAUSGLEICH

Der Zugewinnausgleichsanspruch entsteht bei Beendigung des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft, d. h. bei der Scheidung oder der Aufhebung der Ehe, dem Tod eines Ehegatten oder dem Wechsel in einen anderen Güterstand.

Für den Zugewinnausgleichsanspruch wird zunächst der Zugewinn jedes Ehegatten separat berechnet, indem von seinem Vermögen bei Beendigung des Güterstands (Endvermögen) sein Vermögen bei Eheschließung (Anfangsvermögen) abgezogen wird. Besonders praxisrelevant ist dabei die Berücksichtigung von Schenkungen oder Erbschaften. Vermögen, das ein Ehegatte während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erhält, wird seinem Anfangsvermögen hinzugerechnet. Der ursprüngliche Erwerb unterliegt damit nicht dem Zugewinnausgleich. Etwas anderes gilt jedoch für einen später eintretenden Wertzuwachs. Wird beispielsweise eine Immobilie geerbt, zählt ihr Wert zum Anfangsvermögen und bleibt damit dem Zugewinnausgleich unberücksichtigt. Die danach eingetretene Wertsteigerung fließt hingegen in die Berechnung des Zugewinns ein. Gerade bei Grundstücken oder Gesellschaftsanteilen kann diese

Wertsteigerung erhebliche Ausmaße einnehmen und den Zugewinnausgleichsanspruch erhöhen. Der Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat, muss die Hälfte der Differenz an den anderen ausgleichen. Das Gesetz sieht diesen Ausgleich durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages vor. Ziel des Zugewinnausgleichs ist somit nicht die Verteilung des Vermögens zwischen den Eheleuten, sondern ein rein monetärer Ausgleich des erzielten Zugewinns.

Da der Zugewinnausgleich aus steuerlicher Sicht als entgeltlicher Erwerb gilt, unterliegt er grundsätzlich nicht der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Bei der Durchführung des Zugewinnausgleichs ist jedoch auf die Vermeidung unerwünschter einkommensteuerlicher Folgen zu achten. Wird der Zugewinnausgleichsanspruch nicht – wie gesetzlich geschuldet – durch Geld, sondern durch die Übertragung von Wirtschaftsgütern erfüllt (z. B. ein Grundstück), kann dies als Veräußerung gewertet werden und zu steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen führen. Bei vorausschauender Gestaltung des Ehevertrags können diese einkommensteuerlichen Effekte vermieden werden.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Die gesetzlichen Regelungen des Zugewinnausgleichs sind weitgehend dispositiv, weshalb die Ehegatten durch Ehevertrag abweichende Vereinbarungen treffen können. Besonders praxisrelevant sind neben dem kompletten Ausschluss im Scheidungsfall etwa die Herausnahme bestimmter Vermögensgegenstände einschließlich ihrer Wertsteigerungen aus der Berechnung, die Vereinbarung einer festen Obergrenze sowie individuelle Vereinbarungen zur Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs. Neben der Modifizierung des Zugewinnausgleichs ist die steuerneutrale Übertragung von Vermögenswerten auf den Ehepartner während der Ehe ein wichtiges Gestaltungsmittel der Nachfolgeplanung. Bei der sogenannten „Güterstandsschaukel“ wird die Zugewinngemeinschaft durch Wechsel in die Gütertrennung zunächst beendet und so der (nichtsteuerbare) Zugewinnausgleich ausgelöst. Durch diese Gestaltung können wesentliche Vermögenswerte ohne Schenkungsteuerbelastung übertragen werden, etwa um eine umfassende Nachfolgeplanung auf die nächste Generation anzustoßen. Sie ist jedoch nicht risikofrei. In Einzelfällen kann ein Gestaltungsmissbrauch angenommen werden, wenn dem Vorgang offensichtlich allein steuerliche und nicht auch güterrechtliche Erwägungen zugrunde liegen.

Der Zugewinnausgleich ist ein komplexes, jedoch wichtiges Thema im Rahmen der Scheidungsvorsorge und Nachfolgeplanung. Bei der Wahl und Modifizierung des Güterstandes sollten neben den zivilrechtlichen Aspekten stets die steuerlichen Auswirkungen berücksichtigt werden. Eine sorgfältige Planung und fachkundige Beratung hilft, Fallstricke zu umgehen, die individuellen Interessen beider Ehegatten bestmöglich zu wahren und das Vermögen zu schützen. ■

FRAGEN AN...

MANUEL KENZLE

Certified Financial Planner (CFP)

Vermögen zu strukturieren bedeutet, rechtliche, steuerliche sowie finanzwirtschaftliche Entscheidungen vorausschauend zu kombinieren. Entscheidend ist nicht die isoliert betrachtete beste Anlage, sondern ein stimmiges Gesamtkonzept, das persönliche Präferenzen, individuelle Risikobereitschaft, langfristige Ziele und die Vermögensnachfolge miteinander verbindet.

Braucht es eine Finanzplanung vor der Investition?

Die Investition muss zu den individuellen Zielen passen. Die Finanzplanung unterstützt dabei, diese zu konkretisieren: Wie lang ist der Anlagehorizont? Welche laufenden Erträge werden benötigt? Welche Mittel müssen kurzfristig verfügbar sein? Wie hoch sind die objektive und gefühlte Risikotragfähigkeit? Welche rechtlichen und steuerlichen Restriktionen bestehen? Erst auf diesem Fundament lässt sich eine maßgeschneiderte strategische Asset-Allokation entwickeln, die als Grundlage konkreter Investitionsentscheidungen dient.

Privatvermögen oder Investitionsgesellschaft?

Das Privatvermögen ist bereits in vielen Fällen privilegiert. Die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge beträgt 25 %; Gold oder Grundstücke können nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei veräußert werden. Eine vermögensverwaltende GmbH kann sich hingegen insbesondere bei sehr langfristigen Investitionen in wachstumsstarke Aktien, Private-Equity-Fonds oder direkte Unternehmensbeteiligungen lohnen. Eine Familienstiftung wiederum kann für die Vermögenssicherung und Unternehmensnachfolge interessant sein. In der Praxis führt selten nur eine Lösung zum Ziel; häufig ist es ein maßgeschneiderter Baukasten abgestimmter Komponenten.

Warum ist Vermögensstrukturierung kein einmaliges Projekt?

Persönliche Ziele, Höhe und Zusammensetzung des Vermögens, familiäre Verhältnisse sowie rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen ändern sich laufend. So rückt zunehmend die Spekulationsfrist in den Fokus, nach deren Ablauf unter anderem physisches Gold, Grundstücke und Kryptowährungen aus dem Privatvermögen steuerfrei veräußert werden können. Aktuelle Reformpläne sehen vor, Gewinne aus Kryptowährungen pauschal der Abgeltungsteuer zu unterwerfen und ihre steuerfreie Veräußerung abzuschaffen. Bei Kryptowährungen erscheinen die Folgen zunächst begrenzt. Eine Ausweitung auf physisches Gold und Grundstücke hätte allerdings durchaus weiterreichende Konsequenzen. Deshalb sollten bestehende Strukturen regelmäßig überprüft und ggf. nachjustiert werden.

WEGZUGSTEUER BEI GRENZÜBERSCHREITENDER NACHFOLGE



BENEDIKT WIEDMANN, LL.M.
b.wiedmann@psp.eu

Wer Anteile an einer GmbH oder einer anderen Kapitalgesellschaft unentgeltlich auf eine im Ausland lebende Person übertragen möchte – durch Schenkung oder im Erbfall –, sollte nicht nur an die Schenkung- oder Erbschaftsteuer denken. In vielen Fällen fällt zusätzlich deutsche Einkommensteuer auf bisher nicht realisierte Wertsteigerungen der Beteiligung an (sog. Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG).

KEIN EIGENER WEGZUG ERFORDERLICH

Das Besondere: § 6 AStG setzt keinen eigenen Wegzug des Gesellschafters voraus. Bereits die unentgeltliche Übertragung auf eine im Ausland ansässige Person kann die Rechtsfolgen auslösen.

Dies kann insbesondere bei Anteilen im Sinne des § 17 EStG der Fall sein, also regelmäßig bei einer Beteiligung von mindestens 1 %, wenn der Erwerber in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist. Typisches Beispiel ist die Schenkung einer GmbH-Beteiligung an ein im Ausland lebendes Kind. Auch im Erbfall kann die Regelung relevant werden.

Als weitere Voraussetzung muss der Übertragende innerhalb der letzten zwölf Jahre vor der Übertragung insgesamt mindestens sieben Jahre in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig gewesen sein. Bei unentgeltlich erworbenen Beteiligungen wird auch die entsprechende Steuerpflicht des Rechtsvorgängers berücksichtigt. Eine Über-

tragung kurz vor dem Wegzug oder vor einer geplanten Nachfolge kann die Regelung daher nicht ohne Weiteres vermeiden.

EINKOMMENSTEUER OHNE LIQUIDITÄTSZUFLUSS

Einkommensteuerlich gilt die Übertragung als Veräußerung der Anteile zum aktuellen gemeinen Wert. Dadurch werden die bis dahin entstandenen stillen Reserven steuerlich erfasst. Das kann zu einer erheblichen Steuerlast führen, obwohl tatsächlich kein Verkauf stattfindet und dem bisherigen Gesellschafter kein Kaufpreis zufließt. Bei hohen Wertsteigerungen entsteht damit ein teils erheblicher Liquiditätsbedarf. Die Einkommensteuer auf den fiktiven Veräußerungsgewinn kann bei Anwendung des Teileinkünfteverfahrens einschließlich Solidaritätszuschlag effektiv bis zu rund 28,5 % des Gewinns betragen.

Bei einer Schenkung trifft die Einkommensteuer grundsätzlich den Schenker. Im Erbfall geht die entsprechende Steuerschuld im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben über.

DOPPELTE STEUERBELASTUNG

Besonders relevant wird die Situation, wenn neben der Einkommensteuer aus der Wegzugsbesteuerung auch Schenkung- oder Erbschaftsteuer entsteht. Dann können mehrere Steuerbelastungen zusammentreffen:

- Einkommensteuer auf die durch die Wegzugbesteuerung erfassten stillen Reserven,
- Schenkung- oder Erbschaftsteuer auf den Übergang der Beteiligung und
- gegebenenfalls weitere Einkommensteuer, wenn zur Finanzierung der Steuerlasten Gewinne aus der Gesellschaft ausgeschüttet werden.

Eine unmittelbare Anrechnung der Wegzugsteuer auf die Schenkung- oder Erbschaftsteuer ist dabei nicht vorgesehen. Lediglich im Erbfall kann die Wegzugsteuer unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 ErbStG als Nachlassverbindlichkeit berücksichtigt werden. Gerade bei größeren Unternehmensbeteiligungen kann dadurch ein erheblicher zusätzlicher Liquiditätsbedarf entstehen.

Die festgesetzte Wegzugsteuer kann auf Antrag grundsätzlich in sieben gleichen, zinslosen Jahresraten gezahlt werden. Eine Sicherheitsleistung ist dabei regelmäßig erforderlich. Allerdings kann die noch offene Steu-

er vorzeitig fällig werden, etwa bei einer Veräußerung oder bestimmten Übertragungen der Beteiligung, bei einer Insolvenz oder bei Gewinnausschüttungen bzw. einer Einlagenrückgewähr von insgesamt mehr als 25 % des maßgeblichen Anteilswerts. Lediglich für bestimmte Übertragungen von Todes wegen enthält das Gesetz eine Ausnahme. Auch eine Rückkehr nach Deutschland kann unter bestimmten Voraussetzungen dazu führen, dass die Steuer nachträglich entfällt.

FOLGEN FÜR DIE NACHFOLGEPLANUNG

Grenzüberschreitende Schenkungen oder Erbschaften von Unternehmensbeteiligungen erfordern eine umfassende steuerliche Betrachtung. Neben der Schenkung- oder Erbschaftsteuer sollten frühzeitig auch mögliche Folgen einer Wegzugbesteuerung sowie die daraus resultierenden Steuer- und Liquiditätsbelastungen geprüft werden.

Insbesondere bei Beteiligungen an einer GmbH oder einer anderen Kapitalgesellschaft empfiehlt sich eine sorgfältige Analyse vor der Übertragung. Eine frühzeitige Einbeziehung in die Nachfolgeplanung eröffnet regelmäßig größere Gestaltungsspielräume. ■



Service Line vorgestellt: **Family Office Services**



WERTE SCHAFFEN, WERTE BEWAHREN

Vermögen langfristig zu entwickeln und über Generationen zu erhalten, erfordert einen umfassenden Blick auf das gesamte Vermögen. Die Service Line Family Office Services verbindet finanzielle, steuerliche und rechtliche Expertise. Sie unterstützt vermögende Privatpersonen, Familien, Stiftungen sowie institutionelle Investoren bei der strukturierten Ausrichtung und Weiterentwicklung ihres Vermögens.

Die PSP-Experten überprüfen regelmäßig die Vermögensstrategie, analysieren die Entwicklung und achten auf Risiken, Kosten und die Einhaltung vereinbarter Anlagerichtlinien. Ein individuell zugeschnittenes Reporting schafft dabei Transparenz und ermöglicht jederzeit einen klaren Überblick über das Vermögen.

Family Office Services steht für eine unabhängige und langfristige Begleitung mit dem Ziel, Vermögen strukturiert zu entwickeln und nachhaltig zu bewahren.

EIGENKAPITALKOSTEN IM FOKUS

Eigenkapitalkosten sind ein zentraler Parameter der Unternehmensbewertung. Sie bestimmen maßgeblich, mit welchem Zinssatz künftig erwartete finanzielle Überschüsse auf den Bewertungsstichtag abgezinst werden. Damit beeinflussen sie auch unmittelbar die Bewertung von Unternehmensbeteiligungen sowie von Geschäfts- oder Firmenwerten im Rahmen von sogenannten Impairment-Tests. Bereits geringe Änderungen der Eigenkapitalkosten können dabei zu spürbaren Wertänderungen führen.

Nach dem Capital Asset Pricing Model (CAPM) setzen sich die Eigenkapitalkosten aus dem risikolosen Basiszins und dem Risikozuschlag zusammen. Der Risikozuschlag ergibt sich aus der Marktrisikoprämie (MRP) und dem unternehmensspezifischen Betafaktor. Die Formel lautet: $\text{Eigenkapitalkosten} = \text{Basiszinssatz} + \text{MRP} \times \text{Betafaktor}$.

Die MRP stellt dabei die zusätzliche Rendite dar, die Investoren für die Übernahme des Risikos von Unternehmensbeteiligungen erwarten. Der Betafaktor berücksichtigt das relative Risiko des zu bewertenden Unternehmens im Vergleich zu einer durchschnittlichen Unternehmensbeteiligung.

BASISZINSSATZ SEIT 2022

Nach einer längeren Phase niedriger Zinsen begann die Europäische Zentralbank (EZB) im Jahr 2022 mit der Anhebung der Leitzinsen. Parallel dazu stieg auch der risikolose Basiszinssatz, der aus Renditen von Anleihen der öffentlichen Hand abgeleitet wird. Wäh-

rend der risikolose Basiszinssatz Anfang 2022 noch bei rund 0,10 % lag, belief er sich Anfang 2025 auf rund 2,50 %. Bis Ende 2025 stieg der risikolose Basiszinssatz dann auf rund 3,25 % an und liegt aktuell bei rund 3,50 %. Das Zinsniveau hat sich damit innerhalb weniger Jahre deutlich erhöht.

NEUE IDW-EMPFEHLUNG

Die deutsche Bewertungspraxis orientiert sich bei der Festlegung der MRP regelmäßig an den Empfehlungen des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW). Der FAUB hat seine seit Oktober 2019 geltende Bandbreitempfehlung im September 2025 von 6,00 % bis 8,00 % auf 5,25 % bis 6,75 % (jeweils vor persönlichen Ertragsteuern) angepasst. Hintergrund der Anpassung war u. a. das gestiegene Zinsniveau. Gemessen am Mittelwert reduzierte sich die MRP damit von 7,00 % auf 6,00 %.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE EIGENKAPITALKOSTEN

Wird die Entwicklung von Anfang 2025 bis heute betrachtet, wirken sich Basiszinssatz und MRP gegenläufig auf die Eigenkapitalkosten aus. Bei einem unternehmensspezifischen Betafaktor von 1,0 kompensiert eine Senkung der MRP um 1 Prozentpunkt den Anstieg des Basiszinssatzes von 2,50 % auf 3,50 % vollständig. Die Eigenkapitalkosten liegen zu beiden Zeitpunkten bei 9,50 %. Bei einem unternehmens-

spezifischen Betafaktor von weniger als 1,0 fällt die Kompensation geringer aus. Für einen unternehmensspezifischen Betafaktor von 0,6 steigen die Eigenkapitalkosten bspw. von 6,70 % Anfang 2025 auf aktuell 7,10 %.

Über einen längeren Zeitraum ergeben sich deutliche Veränderungen. Bei einem unternehmensspezifischen Betafaktor von 1,0 liegen die Eigenkapitalkosten heute mit rund 9,50 % um 2,4 Prozentpunkte über dem Niveau von Anfang 2022 mit rund 7,10 %. Ein solcher Anstieg der Eigenkapitalkosten führt unter sonst gleichen Bedingungen zu einer wesentlichen Verringerung des Unternehmenswerts. Besonders betroffen davon sind Unternehmen mit hohen Unternehmensbeteiligungen und Geschäfts- oder Firmenwerten, die bereits vor der Zinswende nur geringe Werthaltigkeitspuffer aufwiesen. Hier besteht die Gefahr wesentliche Wertberichtigungen vornehmen zu müssen – mit entsprechenden ergebniswirksamen Belastungen. ■



DR. CHRISTIAN ESCHNER
c.eschner@pdp.eu

KI IM DUETT MIT WISSENSGRAPHEN

Sprachmodelle wie Claude oder ChatGPT sind beeindruckend darin, Sprache zu verstehen, Zusammenhänge herzustellen und komplexe Inhalte verständlich aufzubereiten. Was ihnen jedoch fehlt, ist ein fest vorgegebener fachlicher Weg, an dem sie sich bei der Lösung eines steuerlichen Sachverhalts orientieren können. Genau hier kommen Wissensgraphen ins Spiel. Ein steuerlicher Wissensgraph bildet nicht einfach nur Wissen ab. Vereinfacht betrachtet bildet er ein Netzwerk miteinander verknüpfter Entscheidungslogiken ab – vergleichbar mit einem hochgradig vernetzten Entscheidungsbaum. Er strukturiert Zusammenhänge, Abhängigkeiten und Regeln. Er kennt Voraussetzungen, Rechtsfolgen und mögliche Abzweigungen. Vereinfacht gesagt gibt er dem Sprachmodell damit einen Weg durch den steuerlichen Sachverhalt vor.

Ein Sprachmodell ist dabei wie ein hochqualifizierter Rennfahrer. Es beherrscht sein Fahrzeug, reagiert schnell und kann sich flexibel auf unterschiedliche Situationen einstellen. Was ihm in unbekanntem Terrain allerdings fehlt, ist die verlässliche Route zum Ziel. Genau diese liefert der Wissensgraph. Er gibt vor, welche Abschnitte auf dem Weg geprüft werden müssen und an welchen Stellen je nach Sachverhalt die eine oder die andere Abzweigung zu nehmen ist.

Gebe ich einen steuerlichen Sachverhalt in ein hybrides System aus Sprachmodell und Wissensgraph ein, wird zunächst ermittelt, welcher fachliche Weg überhaupt einzuschlagen ist. Dabei wird festgelegt, welche Voraussetzun-

gen geprüft werden müssen, welche Informationen dafür benötigt werden und welche weiteren Prüfungsschritte sich aus den jeweiligen Antworten ergeben.

Das Sprachmodell bewegt sich anschließend nicht mehr völlig frei durch den Sachverhalt. Es orientiert sich an diesem fachlich vorgegebenen Lösungsweg und bringt dort seine eigentlichen Stärken ein. Es versteht Sprache, verarbeitet Dokumente, erkennt Zusammenhänge, ordnet Informationen ein und formuliert auf dieser Grundlage das Ergebnis.

DIGITALE SACHVERHALTS- ERMITTLUNG

Spannend wird es, wenn beide Systeme nicht nur nebeneinander arbeiten, sondern ineinandergreifen. Der Wissensgraph erkennt beispielsweise, dass für den nächsten Prüfungsschritt noch eine bestimmte Information zum Sachverhalt fehlt. Das Sprachmodell macht daraus eine verständliche Rückfrage an den Nutzer. Die Antwort fließt wieder zurück in die Prüfung. Je nachdem, wie diese Antwort ausfällt, verändert sich der weitere Weg. Vielleicht fehlt eine weitere Information oder es zeigt sich, dass noch ein bestimmtes Dokument benötigt wird. So entsteht Schritt für Schritt etwas, das unserer täglichen Arbeit in der Steuerberatung sehr nahekommt.

Denn auch wir beantworten komplexe steuerliche Fragen nicht auf Grundlage eines einzigen Satzes unseres Mandanten. Wir fragen nach, fordern Unterlagen an, prüfen Voraussetzun-

gerkennen Lücken im Sachverhalt und entwickeln erst dann unsere steuerliche Würdigung. Genau dieser Prozess lässt sich in einem solchen hybriden System abbilden.

DUETT ALS KÖNIGSDISZIPLIN

Die Königsdisziplin liegt deshalb weder im Sprachmodell noch im Wissensgraphen allein. Sie liegt in der Kombination aus den linguistischen Fähigkeiten des Sprachmodells, der klaren Struktur des Wissensgraphen und einer intelligenten, schrittweisen Sachverhaltsermittlung. Der Wissensgraph gibt die fachliche Struktur vor und stellt sicher, dass die notwendigen Informationen und Prüfungsschritte berücksichtigt werden. Das Sprachmodell übernimmt dort, wo seine besonderen Stärken liegen. Es versteht unstrukturierte Informationen, verarbeitet Dokumente, formuliert natürliche Rückfragen und bereitet die Ergebnisse verständlich auf. Dann entsteht aus einer KI, die Antworten gibt, ein System, das steuerliche Sachverhalte strukturiert ermittelt, einem fachlich definierten Prüfungsweg folgt und daraus eine belastbare Antwort entwickelt. ■



STEFAN GROß
s.gross@psp.eu

ALLES NEU BEI INDEXKLAUSELN IM GEWERBEMIENTRECHT?



MAX BOETTCHER, LL.M.
m.boettcher@psp.eu

Der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 11.03.2026 – XII ZR 51/25) stellt klar: Formulärmäßige Indexierungsklauseln in Gewerberaummietverträgen unterliegen nicht nur dem Preisklauselgesetz, sondern zusätzlich der AGB-Kontrolle. Hält die Klausel der AGB-Kontrolle nicht stand, ist sie von Anfang an unwirksam – mit weitreichenden Rückforderungsrisiken.

AGB-UNWIRKSAMKEIT

In einem langfristigen Gewerberaummietvertrag war eine Indexmiete vereinbart. Die Miete sollte sich automatisch im Verhältnis zur Änderung des Verbraucherpreisindex verändern. Als Ausgangspunkt war ein Indexstand aus Mai 2017 vereinbart und das obwohl der Mietbeginn erst auf den 1. September 2019 datierte. Gleichzeitig sah die Klausel vor, dass die Mieterhöhung erst nach schriftlicher Aufforderung des Vermieters wirksam werden sollte, wies aber zugleich darauf hin, die Änderung trete automatisch ein.

BGH und Vorinstanzen stuften die Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingung ein und hielten sie für:

- intransparent, weil sie zwischen „automatischer“ Anpassung und Wirksamwerden erst auf Aufforderung des Vermieters widersprüchlich unterscheidet, und
- unangemessen benachteiligend, weil die bis zum Mietbeginn eingetretene Inflation zulasten des Mieters be-

rücksichtigt wurde, ohne dass er in dieser Zeit eine Gegenleistung erhalten hatte.

KEIN SCHUTZ DURCH § 8 PREISKLAUSELGESETZ

Besonders praxisrelevant ist die Antwort des BGH auf die Frage, welche Rechtsfolgen sich aus dieser AGB-rechtlichen Unwirksamkeit ergeben. Das Preisklauselgesetz sieht in § 8 vor, dass eine gegen dieses Gesetz verstößende Preisklausel erst ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Feststellung ihrer Unzulässigkeit unwirksam wird. Bis dahin sollen ihre Wirkungen bestehen bleiben. Nach Auffassung des BGH gilt dies jedoch nur für Konstellationen, in denen die Klausel zwar gegen das Preisklauselgesetz verstößt, AGB-rechtlich aber nicht zu beanstanden ist, etwa bei individuell ausgehandelten Preisklauseln oder bei formulärmäßigen Klauseln, die die Grenzen des § 307 BGB einhalten. Dort sind unzulässige Klauseln gewissermaßen „schwebend wirksam“, bis ein Verstoß gegen das Preisklauselgesetz rechtskräftig festgestellt ist.

Anders verhält es sich, wenn – wie im vorliegenden Fall – eine formulärmäßige Wertsicherungsklausel bereits nach allgemeinen AGB-Grundsätzen unwirksam ist. In dieser Konstellation findet § 8 Preisklauselgesetz nach Ansicht des BGH keine Anwendung. Maßgeblich ist allein § 307 BGB mit der Folge, dass die Klausel von Anfang an keine rechtliche Wirkung entfaltet. Für die

Praxis bedeutet dies, dass Erhöhungen, die auf einer solchen intransparenten oder unangemessen benachteiligenden Indexklausel beruhen, ohne Rechtsgrund geleistet wurden. Der Mieter kann überzahlte Beträge grundsätzlich zurückfordern, soweit sie nicht verjährt sind. Der Vermieter kann sich nicht darauf berufen, die Klausel sei bis zur gerichtlichen Entscheidung „vorläufig“ wirksam gewesen.

VERMIETER: MUSTERKLAUSELN ÜBERPRÜFEN

Für Vermieter von Gewerbeflächen erhöht sich hierdurch das Gestaltungsrisiko deutlich. Formularmietverträge mit standardisierten Indexierungsklauseln müssen daraufhin überprüft werden, ob sie in sich stimmig, verständlich und ausgewogen sind. Insbesondere sollte der Ausgangsindex nachvollziehbar zum Mietbeginn passen, das Anpassungsverfahren widerspruchsfrei beschrieben wer-

den und die Klausel keine einseitige Vorverlagerung des Inflationsrisikos zulasten des Mieters enthalten, ohne dass hierfür ein tragfähiger sachlicher Grund besteht. Andernfalls droht nicht nur der Verlust zukünftiger Anpassungsmöglichkeiten, sondern auch die Rückabwicklung bereits durchgeführter Mieterhöhungen.

MIETER: RÜCKFORDERUNG IST MÖGLICH

Gewerbliche Mieter sollten umgekehrt bestehende Indexmietvereinbarungen kritisch prüfen lassen. Ist die Wertsicherungsklausel intransparent oder unangemessen ausgestaltet, bestehen nicht nur Einwendungen gegen künftige Mieterhöhungsverlangen, sondern regelmäßig auch Chancen, bereits gezahlte Erhöhungsbeträge zurückzufordern. Bis zur Klärung der Rechtslage kann es sinnvoll sein, auf Basis zweifelhafter Indexklauseln geforderte Mehrbeträge lediglich unter ausdrücklichem Rückforderungsvor-

behalt zu leisten, um den laufenden Vertrag nicht zu eskalieren und gleichzeitig keine Rechtsposition preiszugeben.

BESTEHENDE GEWERBLICHE MIETVERHÄLTNISSE PRÜFEN

Der BGH bestätigt, dass formularmäßige Indexklauseln in Gewerberaummietverträgen einer strengen AGB-Kontrolle unterliegen. Sind sie intransparent oder benachteiligen sie den Mieter unangemessen, sind sie nicht nur für die Zukunft, sondern von Anfang an unwirksam. § 8 Preisklauselgesetz schützt solche Klauseln nicht. Für Vermieter bedeutet das ein erhebliches Rückforderungs- und Kalkulationsrisiko; für Mieter eröffnet es Angriffs- und Rückforderungsmöglichkeiten. ■

#RealEstate #MoPeG

eGbR als Verwalterin einer GdWE?

Bisher konnte die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nach der Rechtsprechung und der überwiegenden Auffassung in der Fachliteratur nicht die Verwaltung einer Wohnungseigentümergeinschaft (GdWE) übernehmen. Der Grund: Anders als bei anderen Personen- und Kapitalgesellschaften war für Außenstehende nicht erkennbar, wer an der GbR beteiligt ist und wer diese vertritt.

Seit dem 1. Januar 2024 gilt jedoch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG). Seitdem kann eine GbR in das Gesellschaftsregister eingetragen werden. Bei der Eintragung

müssen insbesondere die einzelnen Gesellschafter sowie die Vertretungsbefugnisse angegeben werden. Nach der Eintragung muss die Gesellschaft die Bezeichnung „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder kurz „eGbR“ führen. Dadurch können sich Außenstehende zuverlässig darüber informieren, wer hinter der Gesellschaft steht und wer für sie handeln darf.

Damit stellt sich die Frage, ob die bisherigen rechtlichen Bedenken nun ausgeräumt sind und eine eGbR – ebenso wie andere Personen- und Kapitalgesellschaften – die Verwaltung einer GdWE übernehmen kann.



CHRISTIAN SCHADWALD
c.schadwald@pssp.eu

Einen weiterführenden Artikel zu diesem Thema finden Sie im PSP Magazin:





PSP München unter den Top 15 der deutschen Tax-Tech-Berater

Die JUVE-Redaktion zählt PSP München in der aktuellen Tax-Operations-Ausgabe des JUVE Steuermarkts zu den 15 wichtigsten Tax-Technology-Beratern in Deutschland. „PSP positioniert sich im Bereich Tax Tech mit klarem Fokus auf KI-Anwendungen“, schreibt die Redaktion. PSP München setzt dabei auf drei Schwerpunkte: Steuerliches Wissensmanagement, KI-gestützte Datenanalyse und die Ausbildung künftiger Steuertalente.

Besonders hervorgehoben wird der gemeinsam mit der WTS entwickelte AI plAlground, ein KI-Betriebssystem für die steuerliche Arbeit im Zeitalter agentischer Systeme. Zudem hebt JUVE das hauseigene Upskilling-Programm hervor. Es verbindet steuerliche Fachkompetenz mit digitalen Fähigkeiten und schult einen verantwortungsvollen Umgang mit KI. So bereitet das Programm die Mitarbeitenden auf hybride Steuerteams vor, in denen Steuerexpertinnen und -experten mit KI-Assistenten zusammenarbeiten.

Webinar-Reihe Dispute Resolution

Die Service Line Dispute Resolution unterstützt Unternehmen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche und berät bei komplexen Streitigkeiten im In- und Ausland. In ihrer regelmäßigen Webinar-Reihe beleuchten die PSP-Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aktuelle rechtliche Entwicklungen und geben praxisnahe Empfehlungen.

Neue Produkthaftungsrichtlinie: Offenlegungspflichten in der Produkthaftung

Christian T. Stempfle, Laura Naumann
6. Oktober 2026 | 10:00 – 11:00 Uhr

Gerichtsstand und anwendbares Recht strategisch gestalten

Christian T. Stempfle, Marlene Ketterer
29. Oktober 2026 | 10:00 – 11:00 Uhr

Arbeitsrecht in der Geschäftsführung: rechtliche Fallstricke vermeiden

Christian T. Stempfle, Katrin Reischmann, LL.M.
17. November 2026 | 10:00 – 11:00 Uhr

WEBINAR
ANMELDUNG



psp.eu/de/webinare-veranstaltungen

IMPRESSUM

Der PSP-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP München auf Wunsch gerne zur Verfügung. Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de